



Leitfaden

„Förderung dezentraler und öffentlicher Lebensmittel-Fairteiler im Bodenseekreis“

Abfallwirtschaftsamt und Landwirtschaftsamt
(„Fairteiler-Förderung“)

Inhalt

1. Hintergrund zur Förderung.....	2
2. Definition Lebensmittel-Fairteiler.....	2
3. Fördergegenstand	3
4. Förderumfang und Förderhöhe	3
5. Voraussetzungen für Förderungen.....	4
Allgemeine Voraussetzungen.....	4
Wer kann Zuwendungen und Zuschüsse beantragen?	4
Aufgaben- und Verantwortungsverteilung	5
Zeitraumen	6
Aufstellort des Lebensmittel-Fairteilers	6
Schließung eines Lebensmittel-Fairteilers.....	6
Abschlussbestimmungen	7
Kontakt	7

1. Hintergrund zur Förderung

Lebensmittelverschwendung ist ein zentrales Umwelt- und Gesellschaftsproblem. Nach Angaben des Umweltbundesamts fielen in Deutschland im Jahr 2022 rund 10,8 Millionen Tonnen Lebensmittelabfälle an. Mit etwa 58 Prozent entsteht der größte Anteil in privaten Haushalten. Laut der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) wäre knapp die Hälfte davon vermeidbar. Die Gründe reichen von übertollen Einkaufswagen bis zu überhöhten optischen Ansprüchen an Form und Farbe. Die Folgen sind deutlich: Wertvolle Ressourcen wie Wasser, Ackerflächen, Dünger und Energie werden unnötig verbraucht, Treibhausgase entstehen – und wirtschaftliche Verluste ebenfalls. Bund und Land haben sich deshalb Ziele gesetzt, um die Menge weggeworfener Lebensmittel bis 2030 deutlich zu senken. Nach § 9 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Baden-Württemberg verpflichtet, wirksame Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen. Die Förderung von Fairteiler-Schränken ist ein solcher Anreiz – praktisch, sichtbar und niedrigschwellig.

2. Definition Lebensmittel-Fairteiler

Der Zweck eines Lebensmittel-Fairteilers ist das private Verteilen von Lebensmitteln, die noch genießbar sind. Der Begriff Fairteiler bezeichnet einen Ort, welcher eine sichere Lager- und Tauschmöglichkeit für Lebensmittel bietet. Alle Menschen dürfen Lebensmittel in den Fairteiler bringen und/oder kostenfrei von dort mitnehmen. Die Einhaltung der gesetzlichen Hygienevorschriften ist zu jeder Zeit durch den Betreiber zu garantieren. In den Fairteilern dürfen nur unbedenkliche, verzehrfähige Lebensmittel weitergegeben werden.

3. Fördergegenstand

Gefördert wird der Aufbau und der laufende Betrieb von Lebensmittel-Fairteilern im Bodenseekreis.

Die Projektförderung umfasst folgende Komponenten:

- Die Erstausrüstung der Lebensmittel-Fairteiler
- Die Durchführung und Bewerbung einer Eröffnungsveranstaltung
- Die Erneuerung von Ausstattungsgegenständen bereits bestehender Lebensmittel-Fairteiler.

4. Förderumfang und Förderhöhe

Die maximale Gesamtförderung je Fairteiler aus diesem Förderprogramm beträgt bis zu 500 EUR.

Diese teilt sich wie folgt auf:

1. Erstausrüstung
2. Durchführung und Bewerbung einer Eröffnungsveranstaltung
3. Erneuerung von Ausstattungsgegenständen.

Zu 1. Für die erstmalige Einrichtung eines Lebensmittel-Fairteilers wird ein Schrank, Boxen und Zangen zur Verfügung gestellt, die lebensmittelrechtlichen Vorgaben entsprechen. Diese werden im Rahmen einer Eröffnung/Einweihung des Fairteiler-Schranks überreicht.

Zu 2. Die Durchführung und Bewerbung der Eröffnung/Einweihung des Fairteiler-Schranks wird unterstützt. Entsprechende Maßnahmen sind mit dem Abfallwirtschaftsamt abzustimmen.

Zu 3. Bereits bestehende und etablierte Lebensmittel-Fairteiler haben die Möglichkeit, Ausstattungsgegenstände zu erneuern.

5. Voraussetzungen für Förderungen

Um die Förderung seitens des Landkreises zu erhalten, müssen mehrere Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt werden.

Allgemeine Voraussetzungen

Der Fairteiler soll einen Mehrwert für die Gemeinde, die Stadt bzw. den Stadtteil im Bodenseekreis bieten und wird bestenfalls in die aktive Quartiersarbeit eingebettet. Der Fairteiler ist für die Allgemeinheit frei und möglichst barrierefrei zugänglich.

In der näheren, fußläufigen Umgebung von etwa 1 km gibt es noch keinen Fairteiler mit ähnlichen Öffnungszeiten.

Eine gewerbliche Nutzung des Fairteilers ist nicht zulässig. Auf oder im Fairteiler findet keine gewerbliche oder kommerzielle Werbung statt.

Es gilt die Tafel-First-Regel. Bei Betrieben werden nur die Lebensmittel gerettet, die von der Tafel nicht abgeholt werden.

Gerettete Lebensmittel werden immer kostenlos ausgegeben.

Wer kann Zuwendungen und Zuschüsse beantragen?

Antragsberechtigt sind im Bodenseekreis ansässige

- anerkannte soziale, freie oder kirchliche Träger,
- Vereine, Stiftungen, Nachbarschaftsnetzwerke und Interessensgruppen
- Privatpersonen und
- Gewerbebetriebe und Unternehmen

Das Förderprogramm richtet sich vornehmlich an aktive, private Nachbarschaftsnetzwerke, lokale Initiativen, Vereine, Stiftungen und Kirchengemeinden. Auch Betreiber von Gastronomie und Einzelhandel können eine Förderung beantragen.

Aufgaben- und Verantwortungsverteilung

Grundlage der Förderung eines neuen Lebensmittel-Fairteilers ist die klar definierte Aufgaben- und Verantwortungsverteilung.

Jeder Lebensmittel-Fairteiler hat mindestens eine/n Verantwortliche/n, sowie mindestens eine/n Stellvertreter/in. Diese sind mit Emailadresse und Telefonnummer am Fairteiler zu nennen. Eine Stellvertreter-Reglung muss insbesondere vorhanden sein, um im Abwesenheitsfall des Verantwortlichen einen Ansprechpartner zu haben. Dem Bodenseekreis liegen deren vollständige Kontaktdaten vor. Die Inbetriebnahme des Fairteilers ist dem Veterinäramt des Bodenseekreises als zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde anzuzeigen (Tel.: 07541 204-5177, vet@bodenseekreis.de).

Der Anbieter übernimmt die Verantwortung für die Organisation und Abwicklung, die Instandhaltung und Sicherstellung der Einhaltung des Hygienekonzeptes. Der Anbieter übernimmt die Koordination der Lebensmittelannahme sowie -abgabe, die regelmäßige Reinigung und Müllentsorgung.

Hinweis:

Ein hauptverantwortlicher Fairteiler-Betreiber, welcher als Lebensmittelretter regelmäßig und im Rahmen eines gewissen Organisationsgrads mit Lebensmitteln in Kontakt kommt, sollte eine Infektionsschutzbelehrung absolvieren. Diese kann beim Serviceportal Baden-Württemberg Stuttgart (www.service-bw.de) durchgeführt werden und ist für Ehrenamtliche kostenfrei.

Weitere Ehrenamtliche, die den Fairteiler mit unterstützen, sollten über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln z. B. zur sauberen Entnahme, zur richtigen Trennung und zum allgemeinen hygienischen Umgang mit Lebensmitteln vom Betreiber oder durch eine Hygieneschulung aufgeklärt werden (z.B. Hygieneschulung auf der Plattform von foodsharing).

Zeitraumen

Zuwendungen und Förderungen können nur beantragt werden, wenn sich der Fairteiler-Anbieter dazu verpflichtet, für mindestens 2 Jahre den Lebensmittel-Fairteiler verantwortlich bereitzustellen.

Die Öffnungszeiten können frei gewählt, jedoch sollen mindestens 4 x pro Woche für ein Zeitfenster von mindestens 4 Stunden Lebensmittel für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies ist auf Nachfrage zu belegen.

Aufstellort des Lebensmittel-Fairteilers

Der Fairteiler muss sich innerhalb der Grenzen des Bodenseekreises befinden.

Die geförderten Lebensmittel-Fairteiler können auf privatem Grund oder auf eigenen Räumlichkeiten stehen, solange sie den Zugang für die Öffentlichkeit innerhalb der definierten Zeiten gewährleisten.

Die Nutzung von öffentlichen Flächen ist nur dann zulässig, wenn zuvor eine Genehmigung eingeholt wurde.

Schließung eines Lebensmittel-Fairteilers

Sollte es wider Erwarten innerhalb der ersten zwei Jahre zu einer Schließung des geförderten Lebensmittel-Fairteilers kommen (beispielsweise durch mangelnde Hygiene, Änderung der personellen Umstände etc.), muss der Zuwendungsempfänger die beschafften Gegenstände dem Fördermittelgeber zur Rücknahme anbieten. Dem Fördergeber ist der Stichtag der Schließung bekanntzugeben. Sofern die Mindestlaufzeit von zwei Jahren abgelaufen ist, ist der Zuwendungsempfänger zu keiner Rückgabe verpflichtet.

In jedem Fall aber ist der Zuwendungsempfänger für den Abbau, die sachgerechte Weiterverwendung oder Entsorgung der Ausstattung des Fairteilers verantwortlich.

Abschlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Das Abfallwirtschaftsamt entscheidet über die Gewährung einer Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Kontakt

Abfallwirtschaftsamt

Sachgebiet Logistik und Öffentlichkeitsarbeit

Frau Jasmin Bisanz

E-Mail: jasmin.bisanz@bodenseekreis.de

Telefon: 07541 204 5489

Landwirtschaftsamt

Sachgebiet Agrarordnung, Betriebs- und Hauswirtschaft

Frau Friederike Heß-Böhlen

E-Mail: friederike.hess-boehlen@bodenseekreis.de

Telefon: 07541 204-5335